



HVBG

HVBG-Info 14/2001 vom 01.06.2001, S. 1355 - 1356, DOK 557

**Forderungsglaubhaftmachung durch SV-Träger - Beschluss des  
OLG Naumburg vom 10.03.2000 - 5 W 18/00**

Forderungsglaubhaftmachung durch SV-Träger (§ 7 Abs. 1 InsO;  
§ 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO);

hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg vom  
10.03.2000 - 5 W 18/00 -

Orientierungssatz:

1. Die weitere Beschwerde nach InsO § 7 Abs 1 hat zur Voraussetzung, dass die sofortige Beschwerde nach InsO § 6 Abs 1 statthaft gewesen ist.
2. ZPO § 568 Abs 2 S 2 findet im Verfahren nach InsO § 7 Abs 1 keine Anwendung.
3. Eine Entscheidung des Landgerichts beruht iSv InsO § 7 Abs 1 auf einer Verletzung des Gesetzes, wenn eine Rechtsnorm nicht oder unrichtig angewendet wurde und eine zutreffende Rechtsanwendung möglicherweise ein anderes Ergebnis ergeben hätte.
4. Die Beurteilung des Insolvenzgerichts, ob ein Gläubiger seine Forderung hinreichend glaubhaft gemacht hat, kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur eingeschränkt nachgeprüft werden. Jedoch kann überprüft werden, ob das Insolvenzgericht die grundsätzlichen Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes überspannt hat.
5. Zur Glaubhaftmachung einer Forderung eines Sozialversicherungsträgers kann auch ein Kontoauszug der Krankenkasse als Einzugsstelle genügen. Es bedarf nicht unbedingt zur Glaubhaftmachung der Vorlage von Leistungsnachweisen, Beitragsbescheiden oder Vollstreckungsanordnungen.
6. Eine Krankenkasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche bei ihrer Einzugsstätigkeit an Recht und Gesetz gebunden. Wenn sie einen geordneten Kontoauszug vorlegt, ist zunächst (mangels entgegenstehender Anhaltspunkte) anzunehmen, daß in dem Auszug keine zum Nachteil des Schuldners manipulierten Angaben enthalten sind.
7. Der Schuldner kann aber im Rahmen seiner Anhörung Zweifel an der Richtigkeit der Aufstellung geltend machen und durch Gegenglaubhaftmachung bekräftigen.
8. Zur Begründung eines Insolvenzantrages reicht es auch aus, wenn die Glaubhaftmachung nur einen Teil der Gläubigerforderung erfaßt.

Zum Sachverhalt:

-----

Die Gläubigerin reichte am 1.10.1999 bei dem AG Halle-Saalkreis einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das

Vermögen der Schuldnerin ein. In der unterschriebenen und gesiegelten Antragsschrift hieß es über den Anspruch der Gläubigerin: "Frau M schuldet uns als Arbeitgeberin unseres Mitglied des Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit von September 1992 bis August 1994. Die Forderung beläuft sich einschließlich der Gebühren und Säumniszuschläge bis 15.10.1999 auf 38.313,16 DM und beinhaltet eine Hauptforderung von 22.304,76 DM. ..." Ferner verwies die Gläubigerin auf einen Kontoausdruck, der sich allerdings ebenso wie die anderen in der Antragsschrift aufgeführten Anlagen nicht bei den Akten befindet. Zum Eröffnungsgrund war ausgeführt, dass ein Mahnverfahren ebenso wie ein Pfändungsversuch am 8.3.1999 erfolglos geblieben seien. Das AG hat den Antrag durch richterliche Verfügung vom 5.10.1999 beanstandet und die Gläubigerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ihre Forderungen näher darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Gläubigerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 28.10.1999 eingeräumt, dass der bisher von ihr in Bezug genommene Kontoausdruck für Außenstehende unverständlich sei und für die Zeit vom März bis August 1994 einen nach Monaten geordneten, unterschriebenen und gesiegelten Kontoauszug eingereicht, der die jeweils angefallenen Beitragsforderungen, Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie die darauf geleisteten Zahlungen ausweist. Offen sind danach insgesamt noch 9.215,98 DM. In der Kopfzeile des Kontoauszuges stehen der Name der Schuldnerin und eine als "BNR:" bezeichnete mehrstellige Zahl. Durch Beschluss vom 3.11.1999 hat das AG den Insolvenzantrag als unzulässig zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat das LG die Beschwerde durch Beschluss vom 23.12.1999 zurückgewiesen, weil die Gläubigerin ihre Forderungen nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe. Die weitere sofortige Beschwerde der Gläubigerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

-----

I.

Die weitere Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des LG Halle vom 23.12.1999 ist gem. §§ 6 I, 7 I 1 InsO statthaft.

Eine weitere Beschwerde nach § 7 I 1 InsO setzt stets voraus, dass bereits gegen die Entscheidung des Erstgerichts die sofortige Beschwerde gem. § 6 I InsO statthaft war (BayObLGZ 1999, 200 = NJW-RR 1999, 1570 = NZI 1999, 412 = MDR 1999, 1344 f.; BayObLG, NJW-RR 2000, 429 = NZI 1999, 497 = MDR 2000, 51; OLG Köln, NJW-RR 1999, 996 = NZI 1999, 198 = MDR 1999, 629, jew.m.w. Nachw.). Dies ist hier der Fall, denn nach § 34 I InsO steht der Gläubigerin gegen die Zurückweisung ihres Insolvenzantrages das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Die weitere Beschwerde ist nicht etwa gem. § 568 II 2 ZPO unzulässig, weil die landgerichtliche Beschwerdeentscheidung mit der Entscheidung des AG im Ergebnis übereinstimmt. § 7 I 1 InsO enthält hierzu eine von den Vorschriften der ZPO abweichende Regelung, derzufolge die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nicht davon abhängt, ob die Vorinstanzen divergierende Entscheidungen getroffen haben, sondern allein davon, ob die Nachprüfung der - gegebenenfalls übereinstimmenden - Entscheidungen der Vorinstanzen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (BayObLGZ 1999, 310 = NJW 2000, 221 = NZI 1999, 451; OLG Köln, NJW 2000, 223 = NZI 1999, 494 = ZIP 1999, 1929 f.). Die weitere Beschwerde ist auf den gem. § 7 I 2 InsO, §§ 577 I und II, 569 ZPO fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichten Antrag

hin zuzulassen, weil sie darauf gestützt wird, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe und weil eine Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 7 I 1 InsO). Eine Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (§ 7 I 2 InsO, § 550 ZPO) und wenn die richtige Rechtsanwendung möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 549 Rdnr. 12). Die unrichtige Anwendung des Gesetzes kann in einem Auslegungsfehler oder in einem Subsumtionsfehler liegen (Baumbach/Albers/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 550 Rdnr. 1). Dem Vortrag der Gläubigerin ist zu entnehmen, dass sie geltend machen will, das LG habe die Vorschriften der §§ 4, 14 I InsO, § 294 I ZPO unrichtig ausgelegt und dabei zu hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen gestellt. Hierzu genüge entgegen der Ansicht des LG die Vorlage eines von ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts hergestellten Kontoauszuges. Dieser Fehler war nach dem Vorbringen der Gläubigerin auch entscheidungserheblich, denn bei der von ihr für richtig gehaltenen Auslegung der genannten Vorschriften wäre ihr Insolvenzantrag nicht wegen fehlender Glaubhaftmachung der Forderungen zurückgewiesen worden. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die mit der sofortigen weiteren Beschwerde nach § 7 I 1 InsO erstrebt wird, gebietet die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung in erster Linie dann, wenn diese von einer anderen gerichtlichen Entscheidung in einer Rechtsfrage abweicht. Diese Rechtsfrage muss in dem früheren Verfahren entscheidungserheblich gewesen sein und in dem gegenwärtigen Verfahren der Klärung bedürfen (Prütting, in: Kübler/Prütting, InsO, § 7 Rdnrn. 7 f.). Daneben kann allerdings die Nachprüfung einer Beschwerdeentscheidung auch dann zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sein, wenn es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht, deren Klärung zur Vermeidung von Divergenzen tunlich erscheint. So verhält es sich hier. Die Frage, ob die gem. § 14 I InsO für die Zulässigkeit des Insolvenzantrages nötige Glaubhaftmachung der Forderungen im Falle rückständiger Sozialversicherungsbeiträge durch Vorlage eines Kontoauszuges der Krankenkasse als Einzugsstelle geschehen kann, betrifft eine Vielzahl von Insolvenzanträgen der Sozialversicherungsträger.

## II.

Die weitere Beschwerde ist begründet. Die Annahme des LG, der Insolvenzantrag der Gläubigerin sei unzulässig, weil sie ihre Forderungen nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe (§§ 4, 14 I InsO, § 294 I ZPO), beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 7 I 2 InsO, § 550 ZPO).

Die Frage, ob der Gläubiger seine Forderungen i.S. des § 14 I InsO glaubhaft gemacht hat, kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur eingeschränkt überprüft werden. Sie betrifft in erster Linie die Tatsachenfeststellung, die ausschließlich den Vorinstanzen obliegt und die im Rahmen der Rechtsbeschwerde allein darauf untersucht werden darf, ob der Tatrichter alle wesentlichen Umstände berücksichtigt, nicht gegen gesetzliche Beweisregeln, gegen Denkgesetze oder gegen feststehende Erfahrungssätze verstoßen und nicht die Anforderungen an die Glaubhaftmachung verkannt hat (BayObLG, NJW RR 1992, 1159 = Rpfleger 1992, 521; OLG Frankfurt a.M., NJW RR 1992, 1451 = Rpfleger 1993, 115, jew.m.w. Nachw.).

Mit der hier maßgeblichen Frage, welche Anforderungen an die

Glaubhaftmachung der Forderungen eines Sozialversicherungsträgers im Insolvenzantragsverfahren zu stellen sind (§§ 4, 14 I InsO, § 294 ZPO), hat der Senat sich bereits in seinem Beschluss vom 25.8.1999 (5 W 16/99) befasst und dort ausgeführt:

"Die Glaubhaftmachung der Forderung i.S. des § 14 I InsO setzt zum einen voraus, dass der Gläubiger Grund und Höhe seines Anspruches nachvollziehbar darlegt. Diese Substanziierungspflicht gilt auch für die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden können (Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl., § 105 Rdnr. 3 b m.w. Nachw.). Dementsprechend müssen die Sozialversicherungsträger ihre Forderungen so weit spezifizieren, dass die Insolvenzgerichte ohne weiteres erkennen können, für welche Zeit und in welcher Höhe rückständige Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden. Ebenso sind Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten und Gebühren kenntlich zu machen (Uhlenbruck, Rpfleger 1981, 377 (378); Haarmeyer/Wutzke/Förster, GesO, 4. Aufl., § 2 Rdnr. 119; Smid, GesO, 3. Aufl., § 2 Rdnr. 51). Zur Substanziierung der Ansprüche wird in der Regel die Vorlage des als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung geeigneten Leistungsbescheides (§ 3 I Nr. 1 VwVG LSA) oder der ihn ersetzenden Beitragsnachweisungen (§ 60 S. 1 Nr. 2 VwVG LSA) genügen (Smid, § 2 Rdnr. 51), wobei gegebenenfalls ergänzende Angaben zu den Nebenforderungen nötig sein können. Der Sozialversicherungsträger ist indes nicht gezwungen, dem Insolvenzgericht zur Spezifizierung seiner Ansprüche den Leistungsbescheid oder die Beitragsnachweisungen zugänglich zu machen; er kann auch auf jede beliebige andere Weise seiner Substanziierungspflicht nachkommen. ... Die Darlegung der Ansprüche muss allerdings nicht so weit gehen, dass sie dem Insolvenzgericht in einer Weise schlüssig vorgetragen werden, die eine selbstständige materiell-rechtliche Prüfung erlauben würde. Dies ist, worauf die Gläubigerin zu Recht hingewiesen hat, nicht Aufgabe der Insolvenzgerichte. Es genügt vielmehr, dass die Forderungen identifizierbar und im Hinblick auf die Ausgestaltung des Insolvenzantragsverfahrens als quasi streitiges Parteiverfahren einlassungsfähig dargetan sind."

Diesen Anforderungen entspricht - jedenfalls wegen eines Gesamtforderungsbetrages in Höhe von 9.215,98 DM - der mit Schriftsatz vom 28.10.1999 vorgelegte Kontoauszug. Er lässt für die Zeit von März bis August 1994 im Einzelnen erkennen, in welcher Höhe Beiträge, Mahnkosten und Säumniszuschläge entstanden sein sollen und welche Zahlungen damit verrechnet wurden. Dies haben auch die Vorinstanzen nicht verkannt. Das LG hat jedoch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der einlassungsfähig und damit hinreichend dargelegten Forderungen der Gläubigerin überspannt und maßgebliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen.

Zwar hat der Senat bereits entschieden (Beschl. v. 6.3.2000 - 5 W 23/00), dass nicht ohne weiteres allein schon die einlassungsfähige Darlegung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge durch den Sozialversicherungsträger zur Glaubhaftmachung genügt. Insbesondere die schlichte schriftsätzliche Behauptung bestimmter Forderungen reicht dazu nicht aus. Solcher Vortrag muss vielmehr durch Vorlage eines Leistungsbescheides, der Beitragsnachweisungen, einer Vollstreckungsanordnung oder irgendein anderes Mittel glaubhaft gemacht werden.

Als Mittel der Glaubhaftmachung der Forderungen i.S. des § 14 I InsO kann auch ein Kontoauszug der Krankenkasse als Einzugsstelle geeignet sein. Die Krankenkassen sind Körperschaften des

öffentlichen Rechts (§ 29 I SGB IV, § 4 I und II SGB V), zu deren amtlicher Tätigkeit der Einzug der Beiträge zur Gesamtsozialversicherung gehört (§ 28 h I SGB IV). Bei der Ausübung dieser Tätigkeit sind sie an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III GG). Die Beitragsforderungen, mit deren Einzug sie befasst sind, entstehen gem. § 22 I SGB IV sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne dass es der Festsetzung durch einen Leistungsbescheid bedarf. Grundlage der Einzugstätigkeit sind die Beitragsnachweisungen der Arbeitgeber (§ 28 f III SGB IV), die gem. § 28 f III 5 SGB IV für Zwecke der Beitreibung als Leistungsbescheide gelten. Stellt eine Krankenkasse bei der Ausübung ihrer Einzugstätigkeit ihre Forderungen an den Arbeitgeber ausgehend von den Beiträgen unter Berücksichtigung von Nebenforderungen wie beispielsweise Säumniszuschlägen und unter Anrechnung etwaiger Zahlungen nach Monaten geordnet in einem Konto zusammen, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte regelmäßig davon auszugehen, dass diese Zusammenstellung als Arbeitsgrundlage der Einzugsstelle nicht irgendwelche - womöglich zum Nachteil des Schuldners - erfundenen Zahlen enthält, sondern die Beträge aus den Beitragsnachweisungen und den Zahlungseingängen usw. zutreffend wiedergibt. Zudem weist ein solches Zahlenwerk nicht nur Berechnungsergebnisse aus, sondern ermöglicht die rechnerische Nachprüfung an Hand der Ausgangszahlen. Die Vorlage des Kontoauszuges vermittelt deshalb im Hinblick auf die Richtigkeit der dort ermittelten Gesamtbeträge einen deutlich höheren Grad an Wahrscheinlichkeit als die schlichte, im Eröffnungsverfahren aufgestellte schriftsätzliche Behauptung bestimmter offener Beitragsforderungen. Dieser Grad an Wahrscheinlichkeit genügt - sofern sich nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen Zweifel ergeben - zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 I InsO, zumal der Schuldner im Rahmen seiner Anhörung nach § 14 II InsO die Glaubhaftmachung in Wahrheit nicht bestehender oder zweifelhafter Gläubigerforderungen ohne weiteres durch eine Gegenglaubhaftmachung entkräften kann. Die von den Vorinstanzen in den Vordergrund gerückten Zweifel an der Identität der Schuldnerin mit der im Kontoauszug genannten Arbeitgeberin sind spekulativ und stehen deshalb der Annahme nicht entgegen, dass die Gläubigerin ihre Forderungen mit der Vorlage des Kontoauszuges glaubhaft gemacht hat. Dass die Glaubhaftmachung sich nur auf einen Teil der angeblichen Forderungen der Gläubigerin erstreckt, spielt für die Zulässigkeit ihres Antrages keine Rolle. § 13 InsO knüpft die Antragsberechtigung nicht an einen Mindestforderungsbetrag. Der Gläubiger kann dementsprechend seinen Antrag auf einen beliebigen Teil seiner Gesamtforderung stützen und sich auf die Glaubhaftmachung dieses Teils beschränken (Pape, in: Kübler/Prütting, § 14 Rdnr. 13).

Fundstelle:

NZI 2000, 263-264

NZS 2001, 144-146